

# Abrechnungsformulare und PRAE-Informationen

## Seiteninhalt

- [Pauschale Reiseaufwandsentschädigung \(PRAE\) - Informationen](#) ▶
  - [PRAE Leitfaden mit Beispielen](#) ▶
  - [PRAE FAQ - mit BMF und ÖGK abgestimmt](#) ▶
  - [Weitere PRAE FAQ](#) ▶
  - [Videoaufzeichnung Infoveranstaltung PRAE](#) ▶
  - [Formulare und Downloads PRAE](#) ▶
- [Formulare für die Abrechnung von Funktionär:innen \(Letztempfängerliste\)](#) ▶
- [Weitere Formulare \(Teilnehmer:innenliste, Kostenzusammenstellung, Kassabuch, Anlageverzeichnis\)](#) ▶
- [Abrechnungsrichtlinien](#) ▶

## Pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) - Informationen

**Formulare für die Abrechnung von Sportler:innen, Schieds-/Kampfrichter:innen und Betreuer:innen**

Mit 2023 wurden die Tages- und Monatssätze der Pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) von maximal 60 auf 120 Euro bzw. maximal 540 auf 720 Euro erhöht. Gleichzeitig wurde eine jährliche Meldepflicht für den auszahlenden Verein/Verband eingeführt. Zu melden werden die ZVR-Nummer und die Steuernummer (falls vorhanden) des auszahlenden Vereins/Verbands sowie Familien-, Vorname, Sozialversicherungsnummer des/der Empfänger:in und der Gesamtbetrag, der ausbezahlt wurde, sein. Wir haben für euch die wichtigsten Informationen und häufigsten Fragen zusammengefasst.

# PRAE Leitfaden mit Beispielen

Hier findest du den Leitfaden mit Praxisbeispielen des BMF und der Sozialversicherung ▶

## PRAE FAQ - mit BMF und ÖGK abgestimmt

Diese FAQ wurden hinsichtlich der steuerrechtlichen bzw. der sozialversicherungsrechtlichen Themenstellungen mit dem Bundesministerium für Finanzen bzw. der Österreichischen Gesundheitskasse abgestimmt. Rechtsverbindliche Aussagen bezogen auf konkrete Sachverhalt können daraus nicht abgeleitet werden. Diese obliegen ausschließlich der/den zuständigen Behörde/n.

## Voraussetzungen

23.10.2023

+ **Was ist unter einem Hauptberuf zu verstehen?**

23.10.2023

+ **Wann hat eine zeitliche Unterbrechung einen Einfluss auf die Beurteilung einer beruflichen Tätigkeit als Hauptberuf?**

23.10.2023

+ **Was ist unter Hauptquelle der Einnahmen zu verstehen?**

23.10.2023

+ **Was ist ein Einsatztag?**

23.10.2023

- **Wie hat die Überprüfung der Voraussetzungen für den Bezug einer PRAE zu erfolgen? Wer ist dafür verantwortlich?**

Die Verantwortung für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der PRAE erfüllt sind, liegt grundsätzlich beim begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein).

In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ist der begünstigte Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) für die ordnungsgemäße Ermittlung und Abfuhr der Beiträge verantwortlich.

Wird die Anmeldung zur Sozialversicherung verspätet erstattet, können Beitrags- und Säumniszuschläge vorgeschrieben werden.

23.10.2023

+ **Kann die PRAE in unterschiedlicher Höhe ausbezahlt werden?**

23.10.2023

- **Was ist zu tun, wenn die Höchstgrenzen überschritten werden?**

Übersteigt eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung bei einem:einer (freien) Dienstnehmer:in 120 Euro pro Einsatztag bzw. 720 Euro pro Kalendermonat, sind die übersteigenden Beträge zu versteuern und unter Beachtung der Geringfügigkeitsgrenze sozialversicherungspflichtig abzurechnen. Eine entsprechende Anmeldung zur Sozialversicherung ist vor Beginn der Tätigkeit zu erstatten. Die Meldepflicht liegt beim begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) als Dienstgeber.

Anmerkung: Auch im Falle einer Selbständigkeit liegt eine Steuerpflicht vor, wenn die zuvor genannten Beträge überschritten werden.

23.10.2023

- **Dürfen vom begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) neben der PRAE weitere Reisekosten übernommen werden?**

Erfolgt keine direkte Auszahlung von Auslagenersätzen (wie bspw. bei Ersatz der Kosten eines Bus-, Bahn, Flugtickets oder Nächtigungskosten), sondern werden diese Leistungen direkt vom begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) bereitgestellt, z.B. durch die Bereitstellung eines Bahntickets (=Sachleistung), ist zusätzlich die begünstigte Auszahlung von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen möglich.

Ein steuer- bzw. beitragsfreier Ersatz von Reisekosten in Geld, wie beispielsweise Kilometergeld, neben der Auszahlung von PRAE ist durch denselben begünstigten Rechtsträger nicht möglich. Die tatsächlichen Reisekosten (z.B. Kilometergeld, Taggeld) können jedoch anstelle der PRAE steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden. Zu beachten ist, dass auch der Ersatz von tatsächlichen Reisekosten nur in Übereinstimmung mit den

gesetzlichen Vorgaben möglich ist (bspw. Mindestentfernung, Mindestdauer, etc.).

Sehr wohl möglich ist es jedoch, dass eine bei mehreren begünstigten Rechtsträgern (bspw. Verband/Verein) tätige Person zur gleichen Zeit von einem Rechtsträger PRAE, und von einem anderen Rechtsträger tatsächliche Reisekosten in Geld ersetzt erhält.

23.10.2023

### - **Kann ein vereinbartes Fixum über eine PRAE ausbezahlt werden?**

Nein, die pauschale Reiseaufwandsentschädigung dient der Abgeltung von Reiseaufwandsentschädigungen für die mit der sportlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen (bspw. Kosten für An- und Abreise zur Spiel- oder Trainingsstätte bzw. Auswärtseinsätzen). Werden unabhängig von den Einsatztagen (monatliche) Entgelte in gleicher Höhe ausbezahlt, sind diese steuer- und sozialversicherungspflichtig zu behandeln. Sofern Einsatztage vorliegen können auch PRAEs in gleicher Höhe bezahlt werden.

## **Bezieher:innen**

23.10.2023

### - **Für welche Tätigkeiten kann eine PRAE abgaben- und beitragsfrei ausbezahlt werden?**

Die pauschale Reiseaufwandsentschädigung kann für Tätigkeiten als Sportler:in, Schiedsrichter:in oder Sportbetreuer:in, für Einsatztage gewährt werden, an denen tatsächlich eine sportliche Aktivität für den begünstigten Rechtsträger (gemeinnützige Sportvereine bzw. -verbände) erfolgt. Zu den Sportbetreuer:innen zählen Trainer:innen, Masseur:innen und Zeugwart:innen, nicht jedoch Platzwart:innen.

23.10.2023

### - **Wer ist ein:e Sportler:in?**

Der Gesetzgeber hat den Begriff „Sportler:in“ nicht eigens definiert. Eine Definition zum Körpersport findet sich in Rz 478 VerRL 2001.

Unter den Begriff „Sportler:in“ sind Mannschaftssportler:innen sowie Einzelsportler:innen zu verstehen, die von gemeinnützigen Sportvereinen und –verbänden Kostenersätze im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit erhalten. Der Begriff Körpersport ist weit auszulegen, sodass darunter jede Art von sportlicher Betätigung verstanden wird. Neben den unmittelbar der körperlichen Ertüchtigung dienenden Sportarten, wie z.B. Leichtathletik, Turnen, Boxen, Ringen, Schwimmen, Rudern, Radfahren, Reiten, Tennis, Golf, Fußball, alle Wintersportarten, Handball und Bergsteigen zählen auch der Motorsport, Segelfliegen und Schießen zum Sportbegriff. Nicht zum Körpersport zählen die "Denksportarten", wie z.B. Schach, Skat oder Bridge, die aber im Übrigen gemeinnützig sein können.

Es ist daher von einem für alle Erscheinungsformen des Sports offenen und für neue Sportarten zugänglichen Sportbegriff auszugehen.

23.10.2023

#### - **Wer ist ein:e Sportbetreuer:in?**

Der Begriff Sportbetreuer:in gilt nur für folgende Personengruppen:

- Trainer:innen, Lehrwart:innen und Übungsleiter:innen, die die Sportler:innen sportfachlich unterstützen;
- weitere Sportbetreuer:innen, die die Sportler:innen medizinisch oder organisatorisch unterstützen (Masseur:innen, Sportärzte/ärztinnen, Zeugwart:innen)

Nicht darunter fallen insbesondere: Streckenposten, Fahrtendienste für Nachwuchssport, technische Hilfsdienste, Aufbau Sportparcours Turnen/Reitsport, etc.).

23.10.2023

#### - **Wer ist ein:e Schiedsrichter:in?**

Personen, die für eine gemäß den jeweils anzuwendenden nationalen und internationalen Wettkampfordnungen regelkonforme Durchführung einer sportlichen Veranstaltung notwendig und verantwortlich sind (z.B. Kampfrichter:in, Zeitnehmer:in, Rennleiter:in, Punkterichter:in).

23.10.2023

+

## **Setzt der abgaben- und beitragsfreie Bezug einer PRAE als Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in eine einschlägige Ausbildung voraus?**

23.10.2023

### **- Ist ein:e PRAE-Empfänger:in unfallversichert?**

Werden die gesetzlichen täglichen bzw. monatlichen Höchstbeträge (maximal 120 Euro pro Einsatztag und höchstens 720 Euro pro Kalendermonat) nicht überschritten, liegt kein beitragspflichtiges Entgelt iSd § 49 ASVG vor. In diesem Fall wird für diese Tätigkeit keine Unfallversicherung nach dem ASVG begründet.

Wird hingegen der tägliche bzw. monatliche Höchstbetrag überschritten, stellt der übersteigende Betrag beitragspflichtiges Entgelt dar, sodass unter Berücksichtigung der Geringfügigkeitsgrenze eine Pflichtversicherung in der Teil- (Unfall-) bzw. Vollversicherung eintritt.

23.10.2023

### **- Dürfen z.B. Buchhaltungsangestellte eines begünstigten Rechtsträgers (bspw. Verband/Verein) für ihre Tätigkeit als Sportler:in, Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in von demselben begünstigten Rechtsträger eine PRAE beziehen?**

Ja, sofern es sich bei der Tätigkeit als Sportler:in, Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in nicht um den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen handelt, ist dies nach den allgemeinen Voraussetzungen möglich.

23.10.2023

### **- Muss ein:e Sportler:in, Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in bei dem begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) Mitglied sein, von dem er eine PRAE erhält?**

Nein, eine Mitgliedschaft ist weder für den:die Sportler:in noch für den Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in eine Voraussetzung, damit eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung beitrags- bzw. abgabenfrei ausbezahlt werden kann.

23.10.2023

### **- Darf ein:e Zeugwart:in für die Reparatur von Sportgeräten eine PRAE beziehen?**

Nein, da die pauschale Reiseaufwandsentschädigung ausschließlich für Einsatztage im Zusammenhang mit einer sportlichen Tätigkeit (Training, Wettkampf...) beitrags- bzw. abgabenfrei ausbezahlt werden kann.

23.10.2023

- **Kann ein:e Sportler:in, Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in für diese Tätigkeiten statt einer PRAE auch eine Entschädigung nach den Vereinsrichtlinien (Taggeld, Kilometergeld) erhalten?**

Werden alternativ zur pauschalen Reiseaufwandsentschädigung, vom Verein nur tatsächliche Reisekosten (im Sinne des § 26 Z 4 EStG – es muss daher auch beachtet werden, wann eine Reise im steuerlichen Sinn vorliegt) ersetzt, dann ergibt sich weder eine Einkommensteuer- noch eine Sozialversicherungspflicht. Der Ersatz von tatsächlichen Reisekosten ist dann sinnvoll, wenn Reisekosten ersetzt werden, die über das steuerfreie und sozialversicherungsfreie Ausmaß der Sportler/innenbegünstigung hinausgehen.

23.10.2023

- **Dürfen Funktionär:innen eines begünstigten Rechtsträgers (bspw. Verband/Verein) neben einer Entschädigung nach den Vereinsrichtlinien auch eine PRAE beziehen?**

Sofern Funktionär:innen eines begünstigten Rechtsträgers (bspw. Verband/Verein) bei diesem auch als Trainer:in, Sportler:in etc. tätig sind, können sie eine PRAE beziehen. Eine begünstigte Auszahlung nach den Vereinsrichtlinien ist dann jedoch nicht mehr möglich. Werden einer Person im gleichen Monat eine PRAE und begünstigte Entschädigungen nach den Vereinsrichtlinien gewährt, so geht die Begünstigung der PRAE den Begünstigungen der Vereinsrichtlinien vor.

Festzuhalten ist, dass Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien ausschließlich die Steuerfreiheit betreffen, für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sind diese nicht ausschlaggebend.

## Mehrfachbezug

23.10.2023

-

## **Kann eine Person eine PRAE von mehreren begünstigten Rechtsträgern (bspw. Verband/Verein) gleichzeitig erhalten?**

Der gleichzeitige Bezug von PRAE ist möglich. Bei der betroffenen Person kann es bei Überschreiten der monatlichen Höchstgrenze zu einer Nachversteuerung kommen. An der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ändert sich grundsätzlich nichts.

23.10.2023

- **Wie hat ein begünstigter Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) vorzugehen, wenn ein:e PRAE-Empfänger:in angibt auch von anderen begünstigten Rechtsträgern (bspw. Verband/Verein) im selben Monat eine PRAE zu beziehen?**

Jeder begünstigte Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) kann die pauschale Reiseaufwandsentschädigung bis zur Obergrenze steuerfrei belassen. Im Wege der (Arbeitnehmer-)Veranlagung erfolgt bei Überschreitung eine Nachversteuerung.

23.10.2023

- **Muss bei einem Mehrfachbezug der PRAE weiterhin von jedem auszahlenden begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) ein Lohnkonto geführt werden oder ist die Übermittlung des L 19-Formular ausreichend?**

Der jeweilige Verein/Verband kann die pauschale Reiseaufwandsentschädigung bis zur Obergrenze steuerfrei belassen:

Bezieht die Person dabei nichtselbständige Einkünfte (z.B. Mannschaftssportler:in) so sind Lohnaufzeichnungen zu führen und ein L 19-Formular an das Finanzamt zu übermitteln.

Bezieht die Person zusätzlich andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt, Bonuszahlungen, Siegesprämien, etc.) vom selben begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein), so ist ein Lohnkonto zu führen und ein L 16-Formular an das Finanzamt zu übermitteln.

Wird die Person gegenüber dem Verein selbständig Tätig (z.B. Schiedsrichter), so ist weder ein L 16-Formular noch ein L 19-Formular an das Finanzamt zu übermitteln.

# Aufzeichnungen/Meldung/ELDA

23.10.2023

## + Welche Aufzeichnungen sind zu führen?

23.10.2023

## - Ist der Lohnzettel (L 16-Formular) auch an die beziehende Person zu übermitteln?

Über Verlangen des:der Dienstnehmers:Dienstnehmer:in ist diesem:dieser ein Lohnzettel auszuhändigen.

23.10.2023

## - Wer muss die Auszahlung einer PRAE an die Finanz melden?

Die Meldung hat einmal jährlich im Nachhinein durch den begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) in elektronischer Form bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen.

23.10.2023

## - Ab wann beginnt die Meldepflicht für die PRAE?

Die neuen Regelungen zur Meldepflicht beginnen für Auszahlungen ab dem Jahr 2023 und haben erstmals bis Ende Februar 2024 zu erfolgen.

23.10.2023

## - Bis wann muss das L 19-Formular eingereicht werden?

Die Meldung hat einmal jährlich im Nachhinein durch den begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) in elektronischer Form bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, ist ein L 19-Formular in Papierform bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres an das Finanzamt oder an die Österreichische Gesundheitskasse zu übermitteln.

23.10.2023

## - Wie ist die Auszahlung einer PRAE zu melden? (Papier/digital, Wer, Wann, Wie oft, ab wann, bis wann, ab welcher Höhe, Wer darf melden (Vorstand?))

Die Meldung hat einmal jährlich im Nachhinein durch den begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) in elektronischer Form bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen. Ist die

elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, ist ein L 19-Formular in Papierform bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres an das Finanzamt oder an die Österreichische Gesundheitskasse zu übermitteln.

23.10.2023

- **Wie erfolgt die Meldung der PRAE bei einem begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) mit mehreren Sektionen?**

Laut Auskunft des Finanzamtes bekommen begünstigte Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) mit mehreren Sektionen nur eine Steuernummer. Somit hat die L 16-/L 19-Meldung über den begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) zu erfolgen.

23.10.2023

- **Wie ist vorzugehen, wenn man nur einige Monate im Jahr angemeldet ist und während dieser Zeit eine PRAE erhält?**

Hier sind nachfolgende Fälle zu unterscheiden:

#### **Auszahlung von laufendem Entgelt + PRAE zeitgleich:**

In diesem Fall ist auch die Auszahlung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung über das Lohnkonto zu führen und über das L 16-Formular zu melden, weil das L 19-Formular nur subsidiär zum Einsatz kommt.

#### **Auszahlung von laufendem Entgelt + PRAE nicht zeitgleich:**

Bei zeitversetzten Auszahlungen kann die Meldung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung sowohl über das L 19-Formular als auch über das L 16-Formular erfolgen. Hier stellt sich allerdings das Problem wie vorzugehen ist, sollten sich die Auszahlungen von laufendem Entgelt als auch pauschaler Reiseaufwandsentschädigung überschneiden. In diesem Fall sind die Meldungen im L 16- und L 19-Formular gesplittet vertretbar. Es muss jedenfalls darauf geachtet werden, dass die pauschale Reiseaufwandsentschädigung vollständig gemeldet und kein Monat doppelt berücksichtigt wird.

Hinweis: Es ist vorgesehen, dass die Programmanbieter der diversen Lohnprogramme eine Lohnart für die pauschale Reiseaufwandsentschädigung – für eine Meldung über L 16-Formular – aufnehmen.

23.10.2023

- **Kann ein:e Steuerberater:in die PRAE-Meldung für einen begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) vornehmen?**

Ja, die Meldung kann auch über eine:n Steuerberater:in erfolgen.

23.10.2023

- **Wie hat die Anmeldung bei der Sozialversicherung zu erfolgen, wenn eine Siegprämie ausbezahlt wird, die erst nach dem Einsatztag feststeht?**

Eine Siegprämie gilt als Entgelt und unterliegt daher zur Gänze der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Ob vor Auszahlung der Siegprämie eine Anmeldung bei der Sozialversicherung zu erfolgen hat, ist davon abhängig, wie die Tätigkeit des Empfängers einzustufen ist. Üblicherweise werden Spieler:innen im Mannschaftssport als (echte) Dienstnehmer:innen (z.B. Fußballer:in) qualifiziert, im Individualsport wird man häufig von einem Werkvertragsnehmer:innen (z.B. Profi-Tennisspieler:innen) bzw. je nach Ausgestaltung von einem freien Dienstverhältnis ausgehen können.

23.10.2023

- **Welche Meldepflicht besteht, wenn Leistungen mit Honorarnoten bezahlt werden?**

Liegt ein freies Dienstverhältnis bzw. ein Werkvertrag vor, dann liegen selbständige Einkünfte vor und die Leistung kann mittels Honorarnote abgerechnet werden. Es ist kein L 19-Formular zu übermitteln. Auch im Falle eines freien Dienstverhältnisses hat die Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen. Für die Entrichtung der Einkommensteuer ist der:die freie Dienstnehmer:in selbst verantwortlich. Steuer- und abgabenpflichtiges Entgelt ist weiterhin mittels § 109a-Meldung zu übermitteln.

23.10.2023

- **Ist auch für beschränkt Steuerpflichtige, die eine PRAE erhalten, eine Meldung zu machen?**

Ja, auch für beschränkt Steuerpflichtige ist eine L 19-Meldung zu erstatten.

23.10.2023

- **Wenn ein:e Trainerin in einem Monat bei einem begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein)**

## **geringfügig angestellt ist und in einem anderen eine PRAE bezieht, wie hat die Meldung zu erfolgen?**

In diesem Fall ist vom die pauschale Reiseaufwandsentschädigung auszahlenden begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) eine L 19-Meldung vorzunehmen (vorausgesetzt die allgemeinen Voraussetzungen sind erfüllt). Beim begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein), mit dem das geringfügige Beschäftigungsverhältnis besteht, ist ein Lohnkonto zu führen und eine L 16-Meldung zu machen.

23.10.2023

- **Da Schiedsrichter:innen grundsätzlich aus sozialversicherungsrechtlicher Betrachtung als Selbstständige betrachtet werden, welche Meldepflichten bestehen?**

Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit ist kein L 19-Formular zu übermitteln.

23.10.2023

- **Wie hat die jährliche Meldung (L 19-Formular) zu erfolgen, wenn eine Person im selben Monat als Schiedsrichter:in und Sportbetreuer:in eine PRAE bezieht?**

Sofern die Voraussetzungen für eine begünstigte Gewährung erfüllt waren und keine abgabenpflichtigen Einkünfte als Sportbetreuer:in bezogen wurden, sind die Einkünfte aus der Tätigkeit als Sportbetreuer:in über das L 19-Formular zu übermitteln.

Der:die Sportbetreuer:in ist bei Überschreitung der Begünstigung (unter Annahme eines echten bzw. freien Dienstverhältnis) anzumelden und die Jahresmeldung hat über das L 16-Formular zu erfolgen. Dabei muss aber die pauschale Reiseaufwandsentschädigung für den:die Sportbetreuer:in gemeldet werden.

23.10.2023

- **Wie hat die Meldung bei der ÖGK zu erfolgen?**

Grundsätzlich sind Anmeldungen bei der ÖGK in elektronischer Form, mittels ELDA unter Verwendung der Beitragskontonummer, vor Arbeitsantritt vorzunehmen. Dazu ist eine Registrierung unter nachfolgendem Link notwendig:

[www.elda.at/cdscontent/](http://www.elda.at/cdscontent/)▶

Nach erfolgreicher Registrierung erfolgt die Aktivierung des begünstigten Rechtsträgers (bspw. Verband/Verein). Bei Bedarf können mehrere Benutzer:innen hinterlegt werden.

In bestimmten Ausnahmefällen (bspw. keine EDV-Ausstattung und kein Internetzugang) kann eine sogenannte Vor-Ort Anmeldung vor Arbeitsantritt per Telefax, Telefon oder mit der ELDA-App erstattet werden.

Wir empfehlen die Nutzung der ELDA-App.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter

<https://www.elda.at/cdscontent/?contentid=10007.838881&portal=oegkeldaportal>

23.10.2023

### - **Welche Konsequenzen hat eine Verletzung der Meldepflicht der PRAE?**

Bei einer Meldeverletzung handelt es sich – sofern diese nicht unter ein anderes Vergehen fällt – um eine Finanzordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

## **Sonstiges**

23.10.2023

### + **Welchem Monat ist die PRAE zuzuordnen? Hat die Auszahlung auf die Zuordnung einen Einfluss?**

23.10.2023

### + **Muss mit einer Person, die eine PRAE erhält, jedenfalls ein Dienstvertrag abgeschlossen werden?**

23.10.2023

### + **Muss das PRAE-Formular unterschrieben werden?**

23.10.2023

### + **Wie lange ist die Aufbewahrungsfrist für PRAE-Formulare? Und bei wem verbleibt dieses?**

23.10.2023

### + **Was ist bei der PRAE i.Z.m grenzüberschreitenden Sachverhalten zu beachten?**

## Weitere PRAE FAQ

Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH hat die veröffentlichten Informationen und Auskünfte sorgfältig auf Basis der heute geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung sowie der gängigen Lehrmeinungen erstellt. Die Ausführungen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und können keinesfalls eine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen. Verbindliche Rechtsauskünfte können daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden, sodass Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH keinerlei Gewähr und Haftung für die bereitgestellten Informationen übernimmt. Jegliche Handlungen, die aufgrund der Informationen in diesem Artikel unternommen werden, geschehen auf eigenem Risiko. Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH haftet nicht für Schäden oder Verluste jedweder Art, die durch die Verwendung der in diesen FAQ bereitgestellten Informationen entstehen. Die im Artikel verwendeten externen Links dienen lediglich zu Referenzzwecken. Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH ist nicht für den Inhalt dieser verlinkten Websites verantwortlich.

## (Arbeits-)Rechtliches

23.10.2023

- **Gilt für eine Tätigkeit, für die eine PRAE ausbezahlt wird, das Arbeitszeitgesetz (AZG)?**

Die Gewährung von einer pauschalen Reiseaufwandsentschädigung selbst begründet per se kein Dienstverhältnis. Zu bedenken, ist aber, dass je nach Ausmaß und Art der sportlichen Tätigkeit ein (echtes) Arbeitsverhältnis vorliegen kann und dementsprechend das Arbeitszeitgesetz zu berücksichtigen wäre. Nach herrschender Lehre werden bspw. Fußballspieler:innen regelmäßig als echte Dienstnehmer:innen qualifiziert. Auf freie Dienstverhältnisse sowie auf Werkverträge findet das Arbeitszeitgesetz hingegen keine Anwendung. Die Anwendbarkeit des AZG hängt von der entgeltlichen Beschäftigung ab und nicht von der Auszahlung einer begünstigten pauschalierten Reiseaufwandsentschädigung.

23.10.2023

- + **Muss eine Person, die bei einem begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) ehrenamtlich tätig ist**

## **und dafür eine PRAE bezieht, eine Arbeitserlaubnis haben und ist diese zu überprüfen?**

23.10.2023

### **- Darf eine Person im Krankenstand eine PRAE beziehen?**

Grundsätzlich darf arbeitsrechtlich im Krankenstand keine Tätigkeit ausgeübt werden, die den Heilungsprozess erschwert oder verhindert.

Sofern ein aufrechtes Dienstverhältnis (aus einer anderen Beschäftigung) besteht, wird man wohl vom Vorliegen eines Hauptberufes bzw. einer Hauptquelle der Einnahmen ausgehen können, sodass die begünstigte Gewährung nach den allgemeinen Voraussetzungen möglich ist. Dies gilt grundsätzlich auch für den Bezug von Krankengeld.

## **Beihilfen/Stipendien/Alimente/Sozialleistungen**

23.10.2023

### **- Hat der Bezug einer PRAE Auswirkungen auf ein Stipendium?**

Hier kommt es auf das jeweilige Stipendium an. Bei (staatlichen) Stipendien gemäß Studienförderungsgesetz 1992 (wie bspw. bei der Studienbeihilfe) wird zur Ermittlung des Zuverdienstes grundsätzlich auf das steuerliche Einkommen abgestellt. Sofern alle Voraussetzungen für die begünstigte Gewährung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung vorliegen, zählt dies nicht zum steuerpflichtigen Einkommen und bleibt somit unbeachtlich.

Bei Stipendien von anderen Rechtsträgern können allerdings abweichende Regelungen bestehen, sodass eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen hat.

23.10.2023

### **- Hat der Bezug einer PRAE Auswirkungen auf Alimente?**

Hier ist zunächst zu unterscheiden zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten:

Unterhaltsverpflichteten (gewöhnlich die Eltern)

Üblicherweise werden (pauschale) Aufwandsentschädigungen von den Gerichten zur Hälfte in die Unterhaltsbemessungsgrundlage miteinbezogen, sofern keine zusammenhängenden Mehrausgaben

nachgewiesen werden können. Bei Zulagen, die keinen konkreten Aufwand zuzuordnen sind, kann der Betrag mitunter auch zur Gänze in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einbezogen werden. Es empfiehlt sich daher beim Bezug einer pauschalen Reiseaufwandsentschädigung die Nachweise der entstandenen tatsächlichen Reisekosten (z.B. Zugtickets) aufzubewahren. Soweit ersichtlich gibt es allerdings zu den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen noch keine gesicherte Rechtsprechung. Sofern eine begünstigte Gewährung nicht möglich ist, wird man regelmäßig von unterhaltsrelevanten Einkommen ausgehen müssen.

Unterhaltsberechtigter (gewöhnlich die Kinder)

Grundsätzlich können eigene regelmäßige Einkünfte des Kindes den Unterhaltsanspruch mindern. Nicht angerechnet werden nach der Rechtsprechung Familien-, Schüler-, Studienbeihilfe sowie Verdienste aus kurzfristigen Feriertätigkeiten mit geringen Einkünften („Taschengeld“). Folglich wird man auch bei Erhalt von begünstigten pauschalen Reiseaufwandsentschädigung nicht von einer Anrechnung ausgehen können.

Sollten eine begünstigte Gewährung allerdings nicht möglich sein und dadurch regelmäßige, nennenswerte Einkünfte erzielt werden, wird man vom Vorliegen eines Eigeneinkommens ausgehen müssen. Nicht nennenswerte einmalige bzw. nicht regelmäßige Zahlungen sind aber unschädlich.

23.10.2023

- + **Hat der Bezug einer PRAE Auswirkungen auf Sozialleistungen (z.B. Wohnbeihilfe)?**

23.10.2023

- + **Hat der Bezug einer PRAE Einfluss auf die Familienbeihilfe?**

23.10.2023

- + **Hat der Bezug einer PRAE Auswirkungen auf einen Pensionsbonus?**

23.10.2023

- **Wird die PRAE zu allfälligen Zuverdienstgrenzen der Leistungsempfänger:in dazu gerechnet?**

Sofern eine begünstigte Gewährung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung nicht möglich ist, handelt es sich

grundsätzlich um steuer- und sozialversicherungspflichtiges Einkommen, sodass von in diesem Fall von einer Anrechnung auszugehen ist. Bei der Gewährung einer begünstigten pauschalen Reiseaufwandsentschädigung ist, je nach Leistungsbezug, eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

## Ausländer:innen

23.10.2023

### - **Darf ein:e Ausländer:in eine PRAE beziehen?**

Für EU-Bürger:innen, EWR-Bürger:innen als auch Schweizer:innen gibt es grundsätzlich keine abweichenden Regelungen. Bei Drittstaatsangehörigen kommt es auf die Umstände im Einzelfall (im Besonderen auf den Aufenthaltstitel und die Arbeitserlaubnis) an.

Sofern der:die Drittstaatsangehörige über keine Einschränkungen bzgl. Arbeitsmarkt verfügt, wäre die Gewährung einer begünstigten pauschalen Reiseaufwandsentschädigung möglich und anhand der allgemeinen Kriterien zu beurteilen (schädlicher Hauptberuf bzw. Einnahmequelle, etc.).

Sofern der:die Drittstaatsangehörige über keine aufrechte Arbeitserlaubnis verfügt, wäre in einem nächsten Schritt zu klären, ob die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Bei Fehlen eines Hauptberufs bzw. der Hauptquelle der Einnahmen wären die allgemeinen Voraussetzungen nicht erfüllt und eine begünstigte Gewährung daher nicht möglich.

Zu beachten wäre, dass die Beschäftigung von Drittstaatsangehörige ohne Beschäftigungsbewilligung mit hohen Verwaltungstrafen sanktioniert werden kann.

23.10.2023

### + **Darf auch ein:e Austauschstudent:in, der:die nicht in Österreich pflichtversichert ist, eine PRAE beziehen?**

## Sonstiges

23.10.2023

### + **Darf einem:r Sportbetreuer:in eine PRAE ausbezahlt werden, auch wenn am Training keine Vereinsmitglieder (z.B. Schulprojekt, Bewegt im Park) teilnehmen?**

23.10.2023

- + **Muss bei Schüler:innen/Student:innen eine Schulbesuchs-/Studienbestätigung überprüft werden?**

23.10.2023

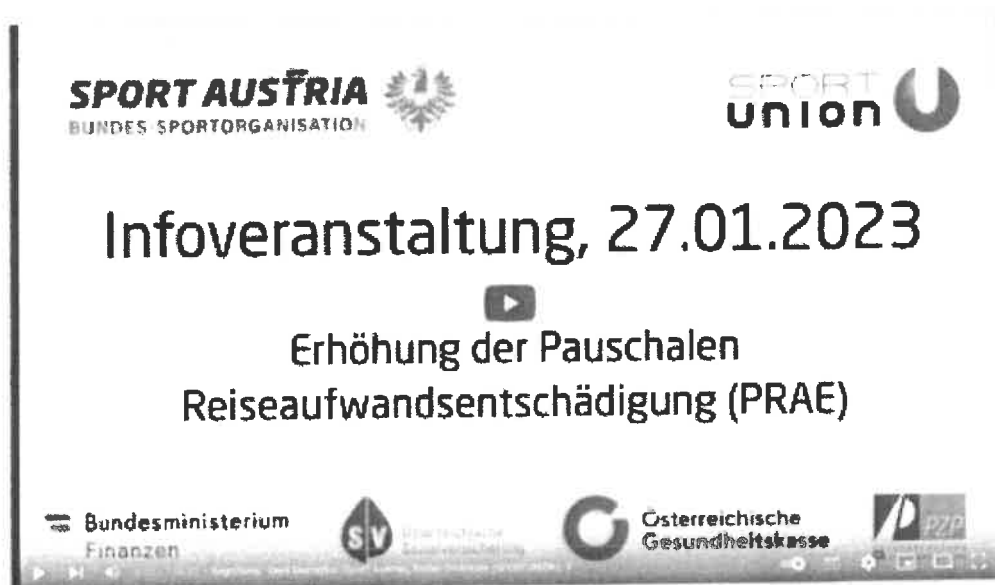
- + **Welche Meldepflichten bestehen bei Auszahlung von tatsächlichen Reisekosten?**

23.10.2023

- + **Wozu ist der Richtigkeitsvermerk auf dem PRAE-Formular?**

## **Videoaufzeichnung Infoveranstaltung PRAE**

Um über alle Änderungen zu informieren, lud Sport Austria in Kooperation mit der SPORTUNION Österreich zur Informationsveranstaltung „PRAE neu“ am 27.1.2023 ein.



## **Formulare und Downloads PRAE**

[Pauschale Reiseaufwandsentschädigung \(PRAE\) 2023](#) ▶

Drucke die Datei mit einer Skalierung von 78% aus!

[Meldeformular an das BMF \(L19\)](#) ▶

[Darstellung der Verwendungszwecke PRAE](#) ▶

[Leitfaden des BMF und der Sozialversicherung](#) ▶

[PRAE FAQ - mit BMF und ÖGK abgestimmt](#) ▶

[Weitere PRAE FAQ](#) ▶

[Tatsächliche Reisekosten \(TRK\)](#) ▶

[Sport Austria-Leitfaden für die Verwendung \(TRK\)](#) ▶

## **Formulare für die Abrechnung von Funktionär:innen (Letztempfängerliste)**

(z. B. Vereinsobmann/-frau, Kassier:in, Platzwart:in)

[Letztempfänger:innenliste \(LEL\)](#) ▶

## **Weitere Formulare (Teilnehmer:innenliste, Kostenzusammenstellung, Kassabuch, Anlageverzeichnis)**

[Teilnehmer:innenliste \(TN\)](#) ▶

[Kostenzusammenstellung \(KostZ\)](#) ▶

[Kassabuch \(KB\)](#) ▶

[Ausfüllhilfe für das KB](#) ▶

[Anlageverzeichnis \(AV\)](#) ▶

[Ausfüllhilfe für das AV](#) ▶

[Information zu Kassabuch und Anlageverzeichnis](#) ▶

## **Abrechnungsrichtlinien**

Für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017 gelten folgende

[Richtlinien der Bundes-Sport GmbH \(www.austrian-sport.at\)](#) ▶ .

Die Abrechnungsrichtlinien für Förderungen des BMKÖS:

[www.bmkoes.gv.at/sport/sportfoerderungen.html](http://www.bmkoes.gv.at/sport/sportfoerderungen.html) ▶

# Mitteilung über pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für SportlerInnen und SportbetreuerInnen



für den Zeitraum

T T M M

T T M M

von  bis  2023

## Hinweis:

Wenn die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen im L 16 erfasst werden, ist kein L 19 abzugeben.

- Beträgsfelder in Euro und Cent
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Gesetzeszitate ohne Bezeichnung beziehen sich auf das EStG 1988

## Angaben zum auszahlenden Verein/Verband

ZVR-Zahl (Zahl des Zentralen Vereinsregisters)

Steuernummer des auszahlenden Vereins/Verbands (falls vorhanden)

## Angaben zur Zahlungsempfängerin/zum Zahlungsempfänger

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

FAMILIEN- ODER NACHNAME

VORNAME

Wohnanschrift (ist jedenfalls auszufüllen, sofern keine SV Nummer angegeben wurde)

STRASSE

Postleitzahl

ORT

## Im angegebenen Zeitraum wurde folgender Gesamtbetrag als pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt:

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für eine nichtselbständige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c

243

Ausstellungsdatum (TTMMJJJJ)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:

Unterschrift Vereins-/Verbands-Verantwortlicher

